

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 19.11.2015, mit der eine neue

LUSTBARKEITSABGABEORDNUNG

für die Stadtgemeinde Ansfelden erlassen wird.

Auf Grund der Bestimmungen des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979, LGBl. 74/1979, in der Fassung LGBl. 4/2011 i.V.m. dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015, LGBl. 114/2015 und § 15, Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 wird verordnet:

Festsetzung der Höhe der Lustbarkeitsabgabe

§ 1

Pauschalabgabe für den Betrieb von Apparaten

(§ 17 Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz)

- (1) Für den Betrieb eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates beträgt die Abgabe € 43,00 je Apparat für jeden angefangenen Betriebsmonat. In Betrieben mit mehr als 8 solcher Apparate € 73,00 je Apparat und angefangenen Betriebsmonat.

Anwendung

Im übrigen ist die Lustbarkeitsabgabe nach den Bestimmungen des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979 in der jeweils geltenden Fassung einzuheben.

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Lustbarkeitsabgabeordnung beginnt mit dem 1.1.2016
Gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsabgabeordnung vom 25.3.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Manfred Baumberger

Angeschlagen am: 04.12.15/16
Abgenommen am: 13.01.16/17